

Vereinsatzung

der Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geldern und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die besondere Förderung des Wassersports,
 - Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - Durchführung von Sport und Vereinsveranstaltungen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Ausbildern und Helfern,
 - Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften,
 - Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Für die Aufnahme eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder leisten den festgelegten Mitgliedsbeitrag. Sie sind berechtigt, sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu nutzen.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Passive Mitglieder dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
4. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitgliedschaft kann beitragsfrei sein. Details regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod oder
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste. Gründe hierfür sind
 - Rückstände bei Beiträgen oder sonstigen Ansprüchen des Vereins von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung oder
 - Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein.



WSG Gelderland e.V.

2. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende eines Jahres auf des dem Beitritt folgenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Es gilt das Datum des Poststempels.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - bei unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten,
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
4. Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
5. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Das Mitglied hat gegenüber dem Vorstand seinen Widerspruch zu begründen. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann der Vorstand endgültig. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus dieser Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
7. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder sonstiger überfälliger Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Arbeitersatzgelder, Umlagen, abteilungsspezifische Beiträge, Gebühren für Kurse und sonstige Leistungen des Vereins erhoben werden.



WSG Gelderland e.V.

2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge, Arbeitersatzgelder und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Über Gebühren für Kurse und sonstige Leistungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Diese sollte bis zum 31.03. des Jahres durchgeführt werden. Eine Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands nach §26 BGB geleitet.
2. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, schriftlich oder per E-Mail, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG)

Am Pannofen 23 · 47608 Geldern

E-Mail: info@wsg-gelderland.de · Internet: www.wsg-gelderland.de



WSG Gelderland e.V.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Satzungsänderungen die aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden notwendig werden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.
7. Abstimmungen erfolgen öffentlich. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 Prozent der abgegebenen Stimmen verlangt wird. Abstimmungen über Personen sind geheim durchzuführen.
8. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es übt seine Mitgliedsrechte selbst aus. Die Erziehungsberechtigten können die Mitgliedsrechte ihrer Kinder nicht ausüben. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen einer Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
9. Anstelle einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
Die Entscheidung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein gesondertes Passwort zur Anmeldung mit den persönlichen Daten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.
Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist im Wege der virtuellen Delegiertenversammlung unzulässig.
10. Wählbar zum Vorstand ist ein Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG)

Am Pannofen 23 · 47608 Geldern

E-Mail: info@wsg-gelderland.de · Internet: www.wsg-gelderland.de



WSG Gelderland e.V.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über Umlagen,
- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitz,
- dem stellvertretenden Vorsitz,
- dem Vorstand Finanzen,
- der Geschäftsführung

und den stimmberechtigten Beisitzenden

- die Abteilungsleitung Segeln,
- die Abteilungsleitung Tauchen,
- die Abteilungsleitung RC-Segeln,
- *die Abteilungsleitung SUP und*
- die Abteilungsleitung Jugend.

2. Der 1. Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz, der Vorstand Finanzen und die Geschäftsführung sind der Vorstand nach § 26 BGB. Diese vertreten den Verein gemeinsam durch zwei ihrer Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz sein muss.

3. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzenden werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Zum Zwecke der Kontinuität wird der Vorstand und die Beisitzenden in jedem Jahr teilweise neu gewählt und zwar in ungeraden Jahren der 1. Vorsitz, die Geschäftsführung, die Abteilungsleitung Tauchen, Abteilungsleitung Jugend, *Abteilungsleitung SUP* und in geraden Jahren der stellvertretende Vorsitz, die

Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG)

Am Pannofen 23 · 47608 Geldern

E-Mail: info@wsg-gelderland.de · Internet: www.wsg-gelderland.de



WSG Gelderland e.V.

Abteilungsleitung Segeln, die Abteilungsleitung RC-Segeln und der Vorstand Finanzen.

5. Die Abteilungsleitung Jugend, wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Wahl vor oder nach dem Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand eine Stellvertretung, welche das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine Vertretung bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
8. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, kann ein Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch ausüben.
9. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitz doppelt.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen.
Zu diesen wird vom 1. Vorsitz im Fall der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz mit der Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail mit Lesebestätigung erfolgt.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen.
Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen von Ausschüssen und Abteilungen des Vereins teilzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Gremium zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder

Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG)

Am Pannofen 23 · 47608 Geldern

E-Mail: info@wsg-gelderland.de · Internet: www.wsg-gelderland.de



WSG Gelderland e.V.

befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3. Der Vorstand kann für Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Bei Bedarf können Aufgaben des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.
5. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, auf Antrag derartige Kosten zu erstatten. Der genehmigte Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26a EStG
Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für ihre ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für den Verein, durch Beschluss des Vorstandes oder einen so lautenden Antrag der Mitgliederversammlung, in Form der Übungsleiterpauschale angemessen vergütet werden. Die Höhe wird durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung bestimmt, darf aber den jährlich maximalen Freibetrag nicht überschreiten.

Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG)

Am Pannofen 23 · 47608 Geldern

E-Mail: info@wsg-gelderland.de · Internet: www.wsg-gelderland.de



WSG Gelderland e.V.

7. Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26 ESTG

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein, durch Beschluss des Vorstandes oder einen so lautenden Antrag der Mitgliederversammlung, in Form der Ehrenamtszuschale angemessen vergütet werden.

Die Höhe wird durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung bestimmt, darf aber den jährlich maximalen Freibetrag nicht überschreiten.

Diese Zuschale darf nicht für dieselbe Tätigkeit wie die der Übungsleiterzuschale gezahlt werden, jedoch für eine andere nicht der Übungsleitung entsprechende Tätigkeit für den Verein vergütet werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung in Form der Ehrenamtszuschale erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, darf aber den jährlich maximalen Freibetrag nicht überschreiten.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Die Jugendordnung, wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen. Die Jugendordnung muss den Vorgaben dieser Satzung folgen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Es ist eine Belegprüfung vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG)

Am Pannofen 23 · 47608 Geldern

E-Mail: info@wsg-gelderland.de · Internet: www.wsg-gelderland.de



WSG Gelderland e.V.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Nutzung von Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstung oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V. (WSG)

Am Pannofen 23 · 47608 Geldern

E-Mail: info@wsg-gelderland.de · Internet: www.wsg-gelderland.de

§ 17 Gender-Klausel

1. In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen eine neutrale oder die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
2. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.
3. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Segel- und Tauchsport zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.



Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Wassersportgemeinschaft Gelderland 1970 e.V.(WSG) am 26.03.2025 in Geldern von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Die Satzung vom 16.03.2016 wird mit Eintragung dieser Satzung im Registergericht außer Kraft gesetzt.

Geldern, den 02.04.2025

1. Vorsitz:




WSG Gelderland e.V.

Stellvertretender Vorsitz:

Vorstand Finanzen:

Geschäftsführung:
